

## **EFET Deutschland Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Gasspeicherfüllstandsverordnung**

**Berlin, den 26.05.2023**

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung der Gasspeicherfüllstandsverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Grundsätzlich sehen wir die Erhöhung der Zwischenziele zum 1. August auf 75% und zum 1. September auf 80% als das falsche Signal zum derzeitigen Zeitpunkt.

Unser Verständnis ist, dass die neuen Zwischenziele nicht die Anwendung von Use-It-Or-Lose-it (UIOLI) am Speicher verändern würden: hier gilt nach wie vor, dass UIOLI unabhängig der Zwischenziele erst dann greift, wenn eines der Oktober-, November- oder Februar-Füllstandsziele für einen Speichernutzer aufgrund eines zu niedrigen individuellen Füllstandes unerreichbar wird. Auch Trading Hub Europe (THE) würde erst dann selbst den Speicher befüllen, wenn diese Bedingung erfüllt ist. Die neuen Zwischenziele stellen somit nur eine verschärfte Frühwarnung dar, keine Verschärfung der Füllstandsziele selbst. Es wäre nützlich, diesen Sachverhalt in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Höhere Füllstandsziele, die eine frühere Befüllung durch THE oder eine Verschärfung der UIOLI-Regel zur Folge hätten, wären abzulehnen. Denn eine regulatorische Verkürzung des marktüblichen Einspeicherzyklus würde keine gesteigerte positive Wirkung für die Versorgungssicherheit erzielen, sondern lediglich zu einer Erhöhung der Preise führen.

Obwohl die beiden Ziele nur der widerlegbaren Vermutungsregel dienen, sorgen sie jedoch dafür, dass in einem gewöhnlichen Einspeicherzyklus sehr viele Speicher darunterfallen könnten. Aus Sicht von EFET Deutschland ist es jedoch wichtig, dass sich die Nachfrage nach Gas zum Einspeichern nicht nur auf die Monate April bis Juli verteilt, sondern dass insbesondere schnelle Speicher auch noch die Monate August bis Ende Oktober nutzen können, um nicht nur eine sichere, sondern auch eine bezahlbare Gasversorgung zu garantieren. Eine Kumulation der Nachfrage durch Marktteilnehmer und gleichzeitig THE wie im letzten August sollte aufgrund der dadurch auf die Spitze getriebenen Preisentwicklung in diesem Jahr möglichst vermieden werden.

Dem Verordnungsentwurf lässt sich nicht entnehmen, was die Änderung der bereits bestehenden Füllstandsvorgaben motiviert, bzw. aus welchen Erfahrungen des letzten Jahres diese Änderungsnotwendigkeit resultiert. Diese Information sollte eigentlich in einer Gesetzesbegründung enthalten sein.

Insgesamt glauben wir, dass das bestehende Gasgesetz i.V.m. der Speicherbefüllungsverordnung bereits eine gute Umsetzung der Kernelemente darstellt:

- Zunächst sollten Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, die von ihnen gebuchten Gasspeicher auf marktlicher Basis zu befüllen.
- Wenn einzelne Akteure Speicherkapazitäten buchen, diese jedoch nicht befüllen, sollte die Möglichkeit bestehen ihnen die entsprechenden Nutzungsrechte zu entziehen (Speicher UIOLI).
- Falls marktliche Anreize für die Speicherbefüllung nicht ausreichen, sollte die Möglichkeit bestehen die Befüllung von Gasspeichern durch Speichernutzer mit SSBO-Produkten zusätzlich anzureizen.

Allerdings wünschen wir uns Verbesserungen einzelner Aspekte des Gasspeichergesetzes, die im Falle einer Verlängerung des Gesetzes umgesetzt werden sollten:

1. Zunächst sollte eine Speicherbefüllung durch den Markt angestrebt werden. THE sollte Speicher erst dann selbst befüllen, wenn absehbar ist, dass das Füllziel weder auf rein marktlicher Basis noch mit den zusätzlichen Anreizen aus SSBOs erreicht werden kann. Anstatt Buchungen einfach in den Folgewinter auszudehnen, sollten die Gasmengen und Speicherkapazitäten am Ende des Winters zunächst dem Markt zum Kauf angeboten werden.
2. Die mit den Strategic Storage Based Options („SSBOs“) verbundenen Kosten sollten mit einigen Produktanpassungen verringert werden, um die Gasspeicherumlage zu mindern:
  - a. Die in der Produktbeschreibung von THE vorgesehene Abrufoption mit “Title Transfer” (Übergabe des Gases vom Erbringer an THE analog zu Regelenenergieprodukten) sollte abgeschafft werden, da sie für die Anbieter mit großem kommerziellem Risiko verbunden ist und somit die SSBO-Preise unnötigerweise in die Höhe treibt. Stattdessen sollte sich das Produkt auf die Erreichung der Zielfüllstände reduzieren. Die Abrufoption von THE bestünde dann darin, die Verpflichtung zur Vorhaltung aufzuheben und damit eine Ausspeisung durch den Erbringer selbst zu ermöglichen.
  - b. Die Stichtage sollten so bestimmt werden, dass sie dem Anbieter so viele Freiheitsgrade wie möglich überlassen. Denkbar wäre es, sich auf nur einen Stichtag zum 01.11. zu beschränken. Das 85%-Ziel zum 01.10. sollte nur indikativ wirken und nicht verbindlich sein, weil auch nach dem 01.10. noch eine Befüllung zur Erreichung des 95%-Zieles zum 01.11. gut möglich ist. Jede weitere Einschränkung der Flexibilitätsefunktion eines Speichers dürfte sich zwangsläufig in SSBO-Auktionsaufschlägen wiederfinden.

- c. SSBO-Ausschreibungen sollten in mehreren Tranchen durchgeführt werden, um es Teilnehmern zu ermöglichen auf Marktsignale zu reagieren und mehr Wettbewerb herbeizuführen.
  - d. Die mit SSBOs verbundene Rechnungslegung und -zahlung durch die THE sollte beschleunigt werden, um die für die Speicherbefüllung notwendige Liquidität bei den Marktteilnehmern sicherzustellen und damit zusätzliche Speicherbuchung anzureizen.
3. Die mit THEs Rolle als Speicherkunde verbundenen kommerziellen Risiken sollten in Zukunft reduziert und die Volatilität der Gasspeicherumlage damit minimiert werden, indem THE von vorneherein die Einspeicherung und Ausspeicherung auf dem Terminmarkt preislich absichert. Dies würde immer noch die Entscheidungsgewalt über THEs Ein- und Ausspeicherungen bei der Politik belassen, jedoch Preisverwerfungen, kommerzielle Risiken und damit die Belastung der Bürger über die Umlage minimieren. Denkbar wären hier auch maßgeschneiderte Lösungen mit Marktteilnehmern. EFET Deutschland ist gerne bereit, seine Expertise für eine entsprechende Handlungsempfehlung einzubringen.
4. Die verbleibenden Kosten fließen in die Gasspeicherumlage, welche für Vertriebe, Händler und Endkunden ein großes Problem darstellt. Wir möchten nochmals betonen, dass unserer Ansicht nach die Anwendung der Gasspeicherumlage auf Gasexporte, ein vollkommen falsches Signal sendet. Gerade der grenzüberschreitende Handel wird im aktuellen geopolitischen und marktwirtschaftlichen Kontext auch im kommenden Winter einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der EU leisten, und die Einbeziehung von Grenzübergangspunkten könnte den positiven Beitrag des Großhandels erheblich gefährden.
5. Jegliche zusätzliche Transparenz in der Ermittlung dieser Umlage sowie eine Verringerung ihrer Volatilität würden dem Markt helfen, die damit verbundene Unsicherheit zu reduzieren.

Die Gasversorgungssicherheit kann nachhaltig nur verbessert werden, indem die physische Balance von Angebot und Nachfrage ausgeglichen wird. Dies hat der Markt seit den Unterbrechungen der Lieferungen aus Russland auf eindrucksvolle Weise geleistet. Wichtig ist deshalb, dass auch die dafür notwendigen Ertüchtigungen der Infrastruktur fortgesetzt werden, insbesondere bezüglich grenzüberschreitender Transportkapazitäten und LNG-Importkapazitäten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

## Kontakt

E-Mail: [de@efet.org](mailto:de@efet.org)